

Kommentar zu § 6 AwSV: Entscheidung über die Einstufung; Veröffentlichung im Bundesanzeiger

1 Einstieg

Die mit der Selbsteinstufung für Stoffe ermittelten Wassergefährdungsklassen werden vom Umweltbundesamt geprüft. Hierzu kontrolliert das Umweltbundesamt die vom Betreiber einzureichende Dokumentation auf Vollständigkeit und Plausibilität (siehe oben § 5 Abs. 1 Satz 1 AwSV).

Wie die bisherigen Erfahrungen mit der Selbsteinstufung zeigen, ist es notwendig, ein Qualitätssicherungssystem einzurichten. Hierzu wählt das Umweltbundesamt stichprobenartig Dokumentationen aus und überprüft sie anhand eigener Quellen und Erkenntnisse.

Das Umweltbundesamt entscheidet aufgrund der Ergebnisse der Überprüfung und eigener Erkenntnisse und Bewertungen über die endgültige Einstufung (§ 6 Abs. 1 und 2 AwSV), gibt dies dem Betreiber bekannt und veröffentlicht die Entscheidung im Bundesanzeiger und im Internet (§ 6 Abs. 3 und 4 AwSV).

2 Entscheidung über die Einstufung (Absatz 1)

Die verbindliche Entscheidung über die Einstufung von Stoffen, für die Betreiber eine Selbsteinstufung dokumentiert haben, und von Stoffgruppen trifft das Umweltbundesamt (§ 6 Abs. 1 AwSV). Es entscheidet auf der Grundlage der Plausibilitätskontrolle und der stichprobenartigen Prüfungen nach § 5 Abs. 1 und 2 AwSV. Das Umweltbundesamt kann – und soll, denn nur so kann der Gewässerschutz gewährleistet werden – bei der Entscheidung über die Einstufung eigene Erkenntnisse oder Bewertungen sowie vorliegende Stellungnahmen der Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe berücksichtigen.

Erst mit der Entscheidung des Umweltbundesamts und der Bekanntgabe gegenüber dem Betreiber wird die Selbsteinstufung des Betreibers rechts-

verbindlich und kann der Planung, der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zugrunde gelegt werden.

Eine zeitliche Verzögerung der Planung und Errichtung ist nicht zu erwarten, da die Entscheidungen durch eine sachgerechte Dokumentation der Selbsteinstufung kurzfristig getroffen werden können.

3 Einstufung von Amts wegen (Absatz 2)

Nach § 6 Abs. 2 AwSV kann das Umweltbundesamt darüber hinaus auch Einstufungen von Stoffen oder Stoffgruppen aufgrund eigener Erkenntnisse ohne Vorliegen einer Selbsteinstufung des Betreibers vornehmen. Diese Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen von Amts wegen ist nach wie vor zulässig und sinnvoll; der erste Katalog wassergefährdender Stoffe ist nur auf diese Weise zusammengestellt worden.

Mit der Selbsteinstufung durch den Betreiber ist auf die unüberschaubare Zahl von Stoffen und Gemischen reagiert worden, die mit einer rein behördlichen Einstufung kaum zu bewältigen war.

4 Bekanntgabe der Einstufung gegenüber dem Betreiber (Absatz 3)

§ 6 Abs. 3 AwSV verpflichtet das Umweltbundesamt, die Entscheidung über die Einstufung eines Stoffs nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AwSV dem Betreiber bekannt zu geben. Nach den allgemeinen verwaltungsverfahrensrechtlichen Grundsätzen (§ 39 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 VwVfG) muss die Entscheidung, wenn sie nicht dem Vorschlag des Betreibers folgt, begründet werden. Damit erhält der Betreiber die Möglichkeit, gegen die Einstufung Rechtsbehelfe (Widerspruch, Klage) zu ergreifen. Gegenüber dem bisherigen Zustand wird so die Rechtssicherheit deutlich erhöht.

5 Bekanntgabe und Information der Öffentlichkeit (Absatz 4)

Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 AwSV gibt das Umweltbundesamt die Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Abs. 1 und

2 AwSV außerdem im Bundesanzeiger in Form einer **Allgemeinverfügung** i.S.v. § 35 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt, gegen die beim Umweltbundesamt Widerspruch eingelegt werden kann.

Davon unabhängig wird das Umweltbundesamt nach § 6 Abs. 4 Satz 2 AwSV eine **Suchfunktion im Internet** bereitstellen, mit der Wassergefährdungsklassen einzelner Stoffe direkt abgefragt werden können. Eine entsprechende Möglichkeit räumt das **System „Rigoletto“ auf der Internetseite des Umweltbundesamts** schon heute ein. Diese Informationen werden damit jedem Betreiber frei zugänglich, sodass die Verpflichtung zur Selbsteinstufung desselben Stoffs oder eines zur selben Stoffgruppe gehörenden Stoffs bei einem Einsatz in einer anderen Anlage entfällt.

Eine Angabe von personenbezogenen Daten erfolgt bei allen diesen Formen der Veröffentlichung nicht, sodass auf datenschutzrechtliche Regelungen verzichtet werden kann.

Die **zentrale Dokumentation** ist sinnvoll, weil für Stoffe eine allgemeingültige, verbindliche und eindeutige Einstufung nach den in Anlage 1 zur Anlagenverordnung vorgegebenen Kriterien und zugleich auch eine verbindliche, unter den Aspekten des Datenschutzes nicht zu beanstandende Veröffentlichung möglich sind. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, das Umweltbundesamt auch künftig als zentrale Dokumentationsstelle für die Einstufung von wassergefährdenden Stoffen vorzusehen.

Damit wird erreicht, dass Betreiber die Wassergefährdungsklasse eines Stoffs nur aus den im Bundesanzeiger veröffentlichten Listen des Umweltbundesamts ermitteln müssen. Ist der Stoff dort nicht gelistet, ist er noch nicht eingestuft worden und unterliegt noch der Pflicht zur Selbsteinstufung. Eine Doppelbewertung wird mit dieser Vorgehensweise verhindert.

Kommentar zu § 7 AwSV: Änderung bestehender Einstufungen; Mitteilungspflicht

1 Änderung bestehender Einstufungen

In § 7 AwSV wird klargestellt, dass mit der Einstufung eines wassergefährdenden Stoffes keine endgültige, nicht mehr revidierbare Entscheidung getroffen wird. Vielmehr muss die Gefährlichkeit des Stoffes weiter beobachtet und – falls sich Hinweise auf eine höhere oder geringere Gefährlichkeit ergeben – auch durch Änderung der Einstufung reagiert werden.

§ 7 Abs. 1 AwSV verpflichtet das Umweltbundesamt, eine Neubewertung eines Stoffes vorzunehmen, sofern ihm Erkenntnisse vorliegen, die eine Änderung einer Einstufung auf Antrag des Betreibers oder einer Einstufung von Amts wegen notwendig machen können.

In diesem Fall hat das Umweltbundesamt eine Neubewertung vorzunehmen. Ergibt sie – vor allem unter Anwendung der Kriterien in Anlage 1 zur Anlagenverordnung – eine andere Einstufung, ist die bisherige Einstufung zu ändern. Die Pflichten zur Bekanntgabe gegenüber dem Betreiber (und Anmelder) nach § 6 Abs. 3 AwSV und zur Bekanntgabe und Information der Öffentlichkeit nach § 6 Abs. 4 AwSV sind in diesem Fall ebenfalls zu beachten.

2 Informationspflicht des Betreibers

Umgekehrt ist auch der Betreiber zur Information gehalten. Liegen einem Betreiber Informationen vor, die zu einer Änderung der Einstufung führen können, verpflichtet § 7 Abs. 2 AwSV den Betreiber, diese Informationen dem Umweltbundesamt unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu lassen.

Auf der Grundlage dieser Informationen nimmt das Umweltbundesamt nach § 6 Abs. 1 AwSV die Neubewertung und, falls erforderlich, eine Änderung der Einstufung von Stoffen vor, die im Bundesanzeiger zu veröffent-